

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Vorrede

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061



Vorrede.

SEin Vorhaben, die Anzahl derer bisherigen Compendiorum unsers Teutschen Staats-Rechts mit einem neuen zu vermehren, gedencke ich hier nicht zu rechtfertigen, indeme ich hierzu eben so viel Recht gehabt zu haben glaube, als meine Vorgänger in dergleichen Arbeiten, ich will also vielmehr diese wenige Seiten darzu anwenden, dem Leser meine bey diesem Werklein geführte Haupt-Absichten zu entdecken.

Ich habe also 1. das Staats-Recht des Teutschen, des Römischen und des Longobardischen Reiches jedes insbeson- dere abgehandelt, weilien doch alle Publi- cisten eingestehen, daß ermeldte drey Rei- che zwar mit einander auf gewisse Art
X 2 ver-

Vorrede.

verbunden seyen, übrigens aber dennoch jedes auch noch heutiges Tages seine absonderliche Staats-Verfassung habe. Ich bekenne aber gerne, daß von denen beiden letztern noch vieles zu sagen wäre, und wer Lust und Zeit hat, Herrn LUNIGS Codicem Italiae Diplomaticum zu nutzen, wird leicht etwas viel vollständigers zuwege bringen; mir aber fehlet es dermahlen an obigen beiden Stücken.

2. Habe ich mich beflissen, denen in dem diesem Werklein angehängten Programmate mir selbst gleich bey dieses Buchs angefangenen Ausarbeitung vorgeschriebenen Regeln ein Genügen zu leisten, folglich lauter nützliche und in praxi fürkommende Sachen fürzutragen, mich nicht unnöthig auf die alte Reichs-Historie, das allgemeine Staats-Recht u. d. einzulassen, und diejenige Materien, worinn der Kayser und die Stände, oder diese unter sich, ja auch die Gelehrte nicht einerley Meynung seynd, auf eine ohnanstößige Art abzuhandeln.

3. Eben dieser bey meinem damaligen

gen

Vorrede.

gen und dermahligen Umständen mir ins besondere nöthigen Vorsorge und damit ich niemand zu lieb oder zu leid zu reden, oder die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nicht, wie sie ist, sondern wie ich sie etwa gerne hätte, zu beschreiben scheine, ist es zuzuschreiben, daß ich mich selten heraus gelassen habe, mit welcher unter denen mancherley Meinungen ich es halte, welches mir jemand verständiges um so weniger als einen Fehler aufrechnen wird/ weilien mein Ausspruch den Streit ja doch nicht ausmachen könnte oder würde, und einem endlich genug seyn kan, wann er weißt, wer dieser oder wer jener Meinung seye.

4. Habe ich getrachtet, die sehr viele in andern Compendiis Juris publici befindliche entweder gar falsche oder doch ohnzulängliche Nachrichten, so viel mir möglich gewesen und es mein Absehen gelitten hat, zu verbessern, weiß auch ganz gewiß, daß ich manche von andern begangene Fehler circa facta vermeiden habe, daß aber gar keine dergleichen Fehler in diesem meinem Werklein vorkommen



Vorrede.

sollten, getrauete ich mir selbst nicht zu sagen.

5. Bin ich beflissen gewesen, die neuerlich hin und wieder auf die Bahn gekommene in unser Staats-Recht einschlagende Strittigkeiten fleißig an gehörige Ort einzutragen, wie dieses einer, der die neueste Acta publica gelesen hat, selbst finden wird.

Endlich so habe ich die Deutsche vor der Lateinischen Sprache erwählt, weil die meiste Reichs-Gesetze Deutsch geschrieben seynd, und also deren eigentliche Worte um so besser haben beybehalten werden können, ferner weil die meiste in dieser Wissenschaft vorkommende Kunst-Wörter, Titul und Namen im Deutschen bekantter seynd, als im Lateinischen, so dann und vornehmlich, weil diese Arbeit einig und allein den Deutschen zu gefallen ist übernommen worden, die folglich auch alle zwar ihre liebe Mutter-Sprache, hingegen sehr viele von denen, welche doch von unserm Staats-Recht gerne etwas wissen möchten oder es nothwendig verstehen müssen,



Vorrede.

sen, der Lateinischen Sprache entweder gar nicht mächtig seynd, oder doch ein solches Buch zehnenmal lieber in Teutscher als Lateinischer Sprache lesen.

Ich habe selbst vermuthet, es dörffte zu einer zweyten Auflage kommen, und solches geschiehet, da die erste nur Anno 1731. an das Licht getretten, bald genug: Was ich nun damahls auf solchen Fall versprochen, habe ich anjeko gehalten. Das erste bestehet darinn, daß ich einige Materien in andere Ordnung gebracht, wovon z. E. das Capitel von Activ - Ansprüchen und die Materie von den Kayserlichen Reservaten zeuget; Das andere aber ist, daß ich denen Anfängern und anderen, denen etwa damit gedienet seyn dörffte, zu gefallen unten auf jeder Seite die neueste, beste und vollständigste Scribenten, welche in jeder Materie nachgeschlagen werden können, nahmhafft gemacht habe.

Und da ich innerhalb obiger Zeit so wohl einem Durchlauchtigsten Prinzen, als auch allerley Arten von edlen und anderen Persohnen und zerschiedenen Natio-



Vorrede.

nen 4. Collegia darüber gehalten, mithin, wie es zu gehen pfleget, dabey selbstn manches besser eingesehen, so habe ich auch allerley in dieser neuen Auflage verbessert, erläutert und hinzugethan. Ist nun der Leser und auch grosse Gelehrte, denen in öffentlichem Druck vorhandenen Zeugnisse gemäss, mit der ersten Auflage zu frieden gewesen, so hoffe ich, sie werden es um so mehr mit dieser zweyten seyn. Der liebe Gott aber lege einigen Segen darauf, so ist mein Endzweck völlig erreicht.

Das der vorigen Edition angehängte Programma habe ich, ohnerachtet ich dermahlen keine Collegia mehr halte, auch nicht weiß, ob es in das künftige weiter geschehen möchte, aus erheblichen Ursachen dannoch auch jezo beybehalten wollen, auch sonst noch einiges meines Erachtens dem Leser nicht unanständiges beygefüget.

Endlich so geben es die Noten, daß ich angefangen habe, viele hierinnen nur kurz berührte Materien weitläufftig und in eigenen Tractaten auszuführen, und

1
Vorrede.

und kan wohl seyn, daß, wann GOTT
Leben gibt und meine übrige Umstände
es leiden, ich also nach und nach endlich
ein ganges vollständigeres, obwohl in
verschiedenen Büchern zerstreutes Teut-
sches Staats - Recht zusammen bringe;
indessen nehme der Leser mit dem bis-
herigen vorlieb.



XV

Inhalt

